

Geschäftsordnung der XII. Tagung des Internationalen Verleger-Kongresses

1. An der Tagung des Internationalen Verleger-Kongresses können nur Verleger von Büchern, Kunstverleger, Musikalienverleger und Verleger von Zeitschriften und anderen in regelmäßigen Abständen erscheinenden Veröffentlichungen teilnehmen.
2. Die Tagungsgebühr beträgt für jeden reichsdeutschen Teilnehmer RM 50.— und für jeden ausländischen Teilnehmer RM 40.—. Für Familienangehörige der Teilnehmer wird die Hälfte der Tagungsgebühr, also RM 25.— bzw. RM 20.— je Person erhoben.
3. Die Verhandlungen werden in deutscher, französischer und englischer Sprache geführt. Dolmetscher für diese drei Sprachen sind in allen Sitzungen anwesend.
4. Die Sitzungen des Kongresses finden vom 19. bis 23. Juni 1938 im Deutschen Buchhändlerhaus in Leipzig und die Schlussitzung am 24. Juni im Plenarsaal des Reichstags in der Kroll-Oper in Berlin statt. Das Programm und die Tagesordnung sind im Bulletin Nr. 7 vom 10. März veröffentlicht.
5. Zur Verhandlung werden ausschließlich zugelassen Fragen von internationalem Interesse, die entweder das literarische und künstlerische Urheber- und Verlagsrecht oder den Handel mit Büchern, Musikalien und Kunstwerken betreffen.
6. Das Arbeitsprogramm der zwölften Tagung wird in fünf Gruppen (Sektionen) durchgeführt:
 - a) Urheber- und Verlagsrecht
 - b) Übersetzungen
 - c) Wirtschaftsfragen des Buchhandels
 - d) Musikfragen
 - e) Verschiedenes
7. Die auf der Tagung des Kongresses erstatteten Rapports werden in französischer Sprache veröffentlicht, denen jeweils eine Zusammenfassung (Résumé) in deutscher Sprache beigegeben wird. Die Entwürfe der Resolutionen werden in deutsch, englisch und französisch rechtzeitig verteilt.
8. Zur Verhandlung und Beschlussfassung in der Vollsitzung der Kongrestagung können nur Fragen vorgebracht werden, die vorher in einer Sektionsitzung überprüft und von ihr an die Vollsitzung überwiesen worden sind.
9. Der Organisationsausschuss behält sich das Recht von Zusätzen, Abänderung und Bervollständigung der Geschäftsordnung vor.

Arthur L. Sellier

Präsident des Organisationsausschusses des Internationalen Verleger-Kongresses

★

Die Angehörigen der Fachschaft Verlag erhalten dieser Tage das viersprachige Gesamtprogramm mit Geschäftsordnung und Anmeldebchein.

Rückfragen sind zu richten an: den Organisationsausschuss der XII. Tagung des Internationalen Verleger-Kongresses (ZVR.), Deutsches Buchhändlerhaus, Leipzig C 1, Postfach 274/75.

Lieferung des nationalsozialistischen Schrifttums nach Österreich

Da nunmehr nach Deutsch-Österreich wieder das gesamte nationalsozialistische Schrifttum geliefert werden darf, wird aus gegebenem Anlaß die Amtliche Bekanntmachung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer Nr. 35 vom 18. Juni 1934 in die Erinnerung gerufen:

»Bekanntmachung über den Vertrieb nationalsozialistischen Schrifttums durch Warenhäuser und jüdische Firmen.

In einer Bekanntmachung vom 5. März 1934 (s. Börsenblatt Nr. 55 vom 6. März 1934) hat der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, Reichsleiter Martin Bormann, im Anschluß an eine Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 7. Juni 1933 noch einmal die Stellung der NSDAP. zur Warenhausfrage umrissen und zur Veröffentlichung gebracht.

In dieser Bekanntmachung wurde es für unzulässig erklärt, daß Warenhäuser, warenhausähnliche Betriebe wie ganz allgemein jüdische Firmen Symbole der nationalsozialistischen Bewegung zeigen, anbieten und verkaufen. Als Symbole der nationalsozialistischen Bewegung wurden ausdrücklich alle auf die nationale Bewegung Bezug habenden Gegenstände bezeichnet.

Auf Anfrage der Reichsschrifttumskammer hat nunmehr Reichsleiter Bormann bestätigt, daß Bücher und sonstige Druckschriften nationalsozialistischen Inhaltes selbstverständlich ebenfalls unter die 'auf die nationale Bewegung Bezug habenden Gegenstände' fallen, die von Warenhäusern und jüdischen Firmen nicht vertrieben werden dürfen.

Die Reichsschrifttumskammer macht darauf aufmerksam, daß es damit auch für Verleger und Zwischenhändler unstatthaft ist, Bücher und Druckschriften der bezeichneten Art an Warenhäuser, warenhausähnliche Betriebe und jüdische Firmen zu liefern, und daß auch das Verbreiten nationalsozialistischen Schrifttums durch jüdische Vertreter und jüdische Leihbüchereihaber unzulässig ist.

Zu den Büchern und sonstigen Druckschriften nationalsozialistischen Inhaltes gehören solche, die Fragen der nationalsozialistischen Weltanschauung oder Stoffe aus der Geschichte der Bewegung behandeln sowie solche, die durch Titel oder Ausstattung als nationalsozialistisch ausgegeben werden.

Berlin, den 18. Juni 1934.

Reichsdeutsche Verleger und Grossisten werden hiermit ausdrücklich noch einmal auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Anmeldung der Lehrlinge zum Besuch der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt

Es wird nochmals auf das Rundschreiben an die Leipziger Betriebsführer vom 24. Januar 1938 aufmerksam gemacht, wonach alle Lehrlinge und Volontäre des Leipziger Buchhandels zum Besuch der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt anzumelden sind. Ich bitte, soweit die Anmeldung noch nicht erfolgt ist, sie umgehend zu bewirken.

Dr. Uhlig, Studiendirektor

An alle Betriebsführer des Berliner Buchhandels!

Besuch der Berufsschule durch buchhändlerische Lehrlinge

Wir machen alle Betriebsführer darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die bei ihnen angestellten berufsschulpflichtigen Lehrlinge auch dieser Pflicht nachkommen. Die für Buchhändler zuständige Berufsschule ist die Kaufmännische Berufsschule, Berlin SW 61, Wartenburgstraße 6, die in Sonderklassen alle buchhändlerischen Lehrlinge zusammenfaßt. Volksschüler sind zum dreijährigen, Schüler mit Obersekundareife und mittlerer Reife zum einjährigen Besuch der Schule verpflichtet. Zweijähriger Besuch einer Handelsschule entbindet von der Fortbildungsschulpflicht. Die Fortbildungsschulpflicht be-

(Fortsetzung s. S. 236, linke Spalte unten)